



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten

Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung

Richtlinie zum 2. Projektauftrag

November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzhilfen nach Artikel 140 Landwirtschaftsgesetz	3
2	Prioritätenordnung	4
3	Beurteilungskriterien.....	6
4	Finanzhilfegesuche	8
5	Bibliographie.....	10

1 Finanzhilfen nach Artikel 140 Landwirtschaftsgesetz

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) sieht im Artikel 140 Finanzhilfen zur Förderung der Pflanzenzüchtung vor. Finanzhilfen können an Projekte von privaten Züchtungsbetrieben, Fachorganisationen und bundesexternen öffentlichen Partnern geleistet werden, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen.

Mit der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Vorgaben für die öffentlich-rechtlich finanzierte Pflanzenzüchtung in der Schweiz erarbeitet. Der zugehörige Massnahmenplan mit dem Bericht zur Weiterentwicklung des öffentlichen Züchtungsportfolios bildet die Grundlage für die Förderung der Pflanzenzüchtung.

Jährlich werden in Erfüllung der Motion Hausammann 18.3144 rund 3 Millionen Franken zur Förderung der Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung zur Verfügung gestellt, erstmals im Jahr 2020. Das Parlament legt den Kreditrahmen fest. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist mit der Vergabe der Gelder beauftragt.

Die Finanzhilfen für den Vergabezeitraum 2020-2024 wurden durch einen Projektaufruf mit 2 Eingabeterminen im Jahr 2020 vergeben.

Für die Vergabe von Finanzhilfen ab 2025 ist eine Abfolge von Projektaufrufen vorgesehen. Der nächste Projektaufruf wird im vierten Quartal des Jahres 2023 gestartet mit einer Eingabefrist für entsprechende Gesuche bis zum 15. März 2024.

Die vorliegende Richtlinie legt fest, welche Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen erfüllt sein müssen. Sie konkretisiert die rechtlichen Vorgaben.

2 Prioritätenordnung

Auf der Grundlage der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat das Bundesamt für Landwirtschaft eine Prioritätenordnung gemäss Artikel 13 des Subventionsgesetzes bezüglich der Vergabe von Finanzhilfen nach Artikel 140 LwG aufgestellt.

Strategie Pflanzenzüchtung 2050

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat im Jahr 2015 zusammen mit zahlreichen Anspruchsgruppen eine Strategie Pflanzenzüchtung entwickelt, die auf folgender Vision basiert:

Die Schweizer Pflanzenzüchtung ist mit ihren hervorragenden Sorten und Kompetenzen tragender Pfeiler einer nachhaltigen und innovativen Land- und Ernährungswirtschaft.

BLW: Informationen zur Strategie Pflanzenzüchtung 2050

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzenzuechtung.html>

Am 6.12.2018 haben die Eidgenössischen Räte die Motion Hausammann 18.3144 (Stärkung der Schweizer Pflanzenzüchtung jetzt!) angenommen, mit der der Bundesrat beauftragt worden ist, das finanzielle Engagement des Bundes in eine standortgerechte Pflanzenzüchtung inklusive der Sortenprüfung auf der Grundlage der Strategie Pflanzenzüchtung zu erhöhen. Die zwei weiteren Motionen Hegglin 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und Schneider 21.3832 (Robuste Sorten. Potenzial ausschöpfen!) unterstützen diese Förderungen weiter und legen, zusammen mit der Klimastrategie 2050 vom BLW, den Fokus auf die Züchtung und Prüfung von klimaresilienten und krankheits- und schädlingsresistenten Sorten.

Es werden Projekte gemäss folgenden Schwerpunkten unterstützt:

Schwerpunkt A: Züchtung von Nutzpflanzen im öffentlichen Interesse der Schweiz

Die Strategie Pflanzenzüchtung enthält Kriterien zur Weiterentwicklung des öffentlichen Züchtungsportfolios aus denen sich der **strategische Züchtungsbedarf** für die Schweiz ableiten lässt. Im Abschlussbericht zum öffentlichen Züchtungsportfolio wurden diese auf die folgenden 9 Kriterien präzisiert:

- I. Bedeutung
 - (1) Produktion von Nahrungs- und Futtermittel,
 - (2) Wertschöpfung,
 - (3) Alleinstellungsmerkmale,
 - (4) Ökosystemleistungen,
 - (5) Ernährungsqualität,
- II. Züchtungsbedarf
 - (6) Notwendigkeit für Züchtung,
 - (7) Inländischer Züchtungsbedarf,
- III. Machbarkeit
 - (8) Know-how, und
 - (9) Zugang zu genetischem Material.

Gefördert werden Projekte, die dem strategischen Züchtungsbedarf entsprechen und deren Ziele unabhängig von der Produktionsweise (konventionell, integriert, extensiv, organisch-biologisch, biologisch-dynamisch) einen Beitrag zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz leisten. Im Vordergrund stehen dabei die Verbesserung der Widerstandskraft von Pflanzen gegenüber Krankheiten und Schädlingen sowie der Effizienz der Nährstoff- und Ressourcennutzung. Als weiteres Ziel wird die Stärkung der Pflanzenzüchtung für die Anpassung an den Klimawandel und als Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen definiert.

Die Projekte unter Schwerpunkt A können neben pflanzenzüchterischen Aktivitäten auch vor- und nachgelagerte Anbauversuche vorsehen. Solche vorgelagerten Anbauversuche (**pre-registration testing**) dienen dem Züchter zur Auswahl von geeignetem Zuchtmaterial im Züchtungsprozess oder zur Auswahl von Kandidatensorten für das Aufnahmeverfahren in den Sortenkatalog bzw. die Sortenvermarktung.

Bestehende Züchtungsprogramme des Bundes können grundsätzlich nicht zusätzlich mit Finanzhilfen gefördert werden. Die Forschungsanstalt des Bundes, Agroscope kann sich jedoch an Verbundprojekten beteiligen.

Schwerpunkt B: Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung von Sorten

Die Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung von Sorten (agronomische Sortenprüfung) bildet einen strategischen Schwerpunkt im landwirtschaftlichen Sorten- und Saatgutwesen in der Schweiz. Sie wird als Verbundaufgabe von Agroscope mit zahlreichen Branchenpartnern in spezifischen Feldversuchssystemen für den extensiven (EXT), den integrierten (PER) und bei einigen Kulturarten auch für den Biolandbau (BIO) organisiert.

Agroscope führt die Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung als Vollzugsaufgabe im Rahmen der Aufnahme von Sorten in die Sortenverordnung des BLW, SR 916.151.6 für Zuckerrüben, Kartoffeln, Getreide, Futterpflanzen sowie Öl- und Faserpflanzen durch (**registration testing**). Dazu unterhält Agroscope Parzellenversuche an verschiedenen Standorten unter extensiven Anbaubedingungen (EXT). Dieses der Vollzugsaufgabe zugehörige Versuchsnetz kann nicht zusätzlich mit Finanzhilfen gefördert werden.

In Ergänzung der Vollzugsaufgabe werden von bundesexternen Partnern in Kooperation mit Agroscope weitere Versuchsnetze betrieben, in denen Sorten unter extensiven (EXT), integrierten Anbaubedingungen (PER) und den Bedingungen des Biolandbaus (BIO) für Anbauempfehlungen geprüft werden (**post-registration testing**).

Das Fokus der Sortenprüfungsprojekte liegt darin, der schweizerischen Landwirtschaft Sorten bereitzustellen, bei denen folgende Eigenschaften ausgeprägt und charakterisiert sind:

- resistent gegen Krankheiten und Schädlinge, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren
- effizienter Umgang mit Ressourcen (Dünger, Wasser, Boden)
- tolerant gegenüber abiotischen Stressfaktoren sind, insbesondere Witterungsextremen bedingt durch den Klimawandel

Vorrangig werden Sortenprüfungsprojekte für Kulturen gefördert, bei denen der Schutz vor Krankheiten und Schädlingen zahlreiche Pestizideinsätze erfordert und für die noch keine offizielle Sortenprüfung besteht. In diesem Fall besteht das Ziel darin, am Ende des Projekts erste Sortenempfehlungen abgeben zu können. Falls die Sortenprüfungsprotokolle noch nicht definiert sind, müssen die Projekte die Definition dieser Protokolle ermöglichen. Projekte zu Kulturen, für welche bereits eine offizielle

Sortenprüfung existiert, sind ebenfalls förderfähig, wenn für die eine oder andere der oben genannten Zieleeigenschaften noch keine hinreichenden Prüfprotokolle existieren.

In Verbundprojekten werden die bundesexternen Projektpartner mit Finanzhilfen unterstützt.

3 Beurteilungskriterien

Die Gesuche um Finanzhilfen werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien beurteilt:

Förderbereich

Auf der Grundlage von Artikel 140 des Landwirtschaftsgesetzes können nur Projekte mit Finanzhilfen unterstützt werden, deren Hauptziel die Züchtung von ökologisch hochwertigen, qualitativ hochwertigen oder den verschiedenen Verhältnissen der Landesgegenden angepassten Nutzpflanzen ist. Unterstützungswürdig sind dabei sowohl die Züchtung als auch Anbauversuche von Sorten.

Prioritätenordnung

Projekte, welche entweder in den Schwerpunkt A oder in den Schwerpunkt B der Prioritätenordnung gehören, werden unterstützt (siehe Punkt 2.).

Projektcharakter

Finanzhilfen werden nur für Vorhaben mit einem klar definierten **Anfang und Ende**, gesprochen. Die Projektdauer kann bis zu 4 Jahren betragen. Finanzhilfen können nicht für Projekte gesprochen werden, welche zum Zeitpunkt des Entscheids durch das BLW bereits weit fortgeschritten oder gar abgeschlossen sind.

Aufgaben, die eindeutig als laufende, ordentliche Aufgaben der Projektpartner einzustufen sind, erhalten keine Finanzhilfe (z.B. bestehende Aktivitäten zur Züchtung oder zur Prüfung von Sorten in Anbauversuchen).

Verbundcharakter

Finanzhilfen werden prioritär für Projektvorhaben mit Verbundcharakter gewährt. Dies sind interdisziplinäre Projekte, deren Ziele erreicht werden können, indem Projektpartner komplementäre Ressourcen, Kompetenzen und Kenntnisse in einem gemeinsamen Züchtungs- oder Prüfungsprojekt zusammenbringen. Die Projektpartner sind Organisationen oder private Unternehmen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für das Projektvorhaben (Projektverbund, Projektträgerschaft) und können im Sinne der Projektziele über die Partnerschaft hinaus Ressourcen von externen Anbietern (Dritte / Dienstleister) beauftragen. Das Swiss Plant Breeding Center kann als Projektpartner oder als Dienstleister in ein Verbundprojekt einbezogen werden.

Typische Projektpartner in einem Verbundprojekt sind Pflanzenzüchterinnen und Pflanzenzüchter, Vermehrungsorganisationen, Saatgutproduzentinnen und Saatgutproduzenten, Branchenorganisationen, Hochschulen sowie nichtkommerzielle Forschungseinrichtungen ausserhalb des Hochschulbereichs (z.B. Swiss Plant Breeding Center). Idealerweise sind Organisationen aus verschiedenen aufeinanderfolgenden Bereichen der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in einem Projekt verbunden. Sie haben ihren Geschäftssitz in der Schweiz. Für die Beteiligung von Projektpartnern mit Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Finanzhilfen. Es liegt jedoch im Ermessen des BLW in begründeten Einzelfällen Finanzhilfen für spezifische Projektressourcen zu gewähren, die in der Schweiz nicht verfügbar sind und von der Projektträgerschaft bei Dritten / Dienstleistern im Ausland in Anspruch genommen werden können.

Der Gesuchsteller ist gegenüber dem BLW für die Einhaltung des Finanzhilfevertrags verantwortlich. Er muss seinen Geschäftssitz in der Schweiz haben.

Projektpartner

Die Projektpartner verfügen nachweislich über die nötigen Qualifikationen, Materialien und Methoden zur Durchführung des geplanten Projekts.

Bundesexterne Projektpartner sind verpflichtet, einen zumutbaren Beitrag an Eigenleistungen an das Projekt beizusteuern und sich um zusätzliche finanzielle Unterstützung (Drittmittel) zu bemühen. Der Anteil von Eigen- und Drittmitteln dieser Projektpartner muss mindestens 25% ihrer Kosten betragen. Projekte mit einem höheren Eigen- und Drittmittelanteil werden bevorzugt berücksichtigt.

Agroscope wird als bundesinterner Projektpartner nicht mittels Finanzhilfen gefördert, sondern entsprechend seiner Beteiligung in den geförderten Projekten bundesintern finanziert. Die Kosten, die Agroscope infolge einer Projektbeteiligung entstehen, müssen vollumfänglich in den Gesamtkosten des Projektes ausgewiesen werden, sie werden jedoch nicht in die Berechnung der Finanzhilfe miteinbezogen.

Innovation

Von übergeordnetem Interesse ist die Frage, ob durch das Projekt die Einführung neuer Sorten in den Anbausystemen und am Markt unterstützt und realisiert werden kann. Die Finanzhilfen sollen dazu dienen, das Angebot von Sorten und pflanzlichem Vermehrungsmaterial für eine nachhaltige und innovative Landwirtschaft zu verbessern.

Effizienz

Es werden Projekte gefördert, in denen Aufwand und Ergebnisse in optimalem Verhältnis zueinanderstehen. Die Anwendung aktueller Technologien und Methoden bildet hierfür die Grundvoraussetzung. Ebenfalls überprüft wird, ob Ziele und Meilensteine quantitativ definiert und realistisch sind und ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt.

Nachhaltigkeit

Bei der Konzeption des Projekts soll auf bestehendem Wissen aufgebaut werden, vorhandene genetische Ressourcen und bestehendes Züchtungsmaterial verwendet werden. Die Erfahrungen von bereits durchgeführten oder laufenden thematisch verwandten Aktivitäten sind zu berücksichtigen. Das Projekt selber ist so anzulegen, dass eine Weiterführung der Aktivitäten oder die nachhaltige Wirkung des Projekts über die Beitragsperiode der Finanzhilfen hinaus gewährleistet ist.

Transfer

Das Ziel der Finanzhilfen als öffentliche Gelder ist, einen Nutzen für die Gesamtbevölkerung zu entfalten. Aus diesem Grund muss jedes Projekt Transferpotenziale aufzeigen. Unter den Begriff Transfer fallen alle Massnahmen zur Verankerung des Projekts, seiner Produkte und Ergebnisse in der Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft.

Nutzung anderer Bundesgelder

Projekte, die in einem vom Bund anderweitig geförderten Bereich fallen, müssen prioritär diese Subventionen in Anspruch nehmen. Beispiele:

- Vorabklärung für Innovative Projekte (VIP):
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/projektunterstuetzung/vorabklaerungen-fuer-innovative-projekte.html>

- Forschung und Beratung:
Verordnung vom 23. Mai 2012 über die landwirtschaftliche Forschung, SR 915.7
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/das-blw/forschung-und-beratung/forschung.html>
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit:
Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft, SR 910.16
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/qualitaets--und-absatzfoerderung/foerderung-von-qualitaet-und-nachhaltigkeit.html>
- NAP-PGREL:
Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzen genetischer Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzen-genetische-ressourcen/nap-pgrel.html>
- Förderung von Innovation in der Pflanzenzüchtung
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzenzuechtung/spbc.html>

4 Finanzhilfegesuche

Einreichung

Zur Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfe für ein neues Projekt oder die Weiterführung eines erfolgreichen Projekts, verwenden Sie die auf der Internetseite des BLW aufgeschalteten Formulare:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzenzuechtung.html>

Auf ein Gesuch um Finanzhilfe wird nur eingegangen, wenn die Gesuchsunterlagen vollständig und termingerecht beim Bundesamt für Landwirtschaft eintreffen.

Es gilt folgender Eingabetermin: **15. März 2024**.

Gesuche, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Post CH AG aufgegeben worden sind (Poststempeldatum) werden berücksichtigt.

Gesuche sind per E-Mail mit den Dateien im Originaldateiformat unter **Angabe des Stichwortes «breeding» in der Betreffzeile** an:

plantvar@blw.admin.ch

und per Post an die folgende Adresse einzureichen:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Gesuchsprüfung und Entscheid

Aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen prüft das BLW das Gesuch nach den unter Punkt 2 und 3 dargestellten Kriterien. Bei Bedarf zieht es weitere Fachpersonen oder -stellen bei. Im Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung ist das BLW zur Einforderung von Auskünften und zur Einsicht von Akten berechtigt.

Ein ablehnender Entscheid wird dem Gesuchsteller als Verfügung mitgeteilt. Ein positiver Entscheid führt zur Ausarbeitung eines Finanzhilfekontrahats mit dem Gesuchsteller. Dieser enthält den zugesprochenen Finanzhilfebetrag und allfällige zu erfüllende Bedingungen.

Einige Aspekte, welche Ihre Projektplanung und damit das Finanzhilfegesuch beeinflussen können, sind hier kurz aufgeführt:

- In der Regel werden Finanzhilfen nur für Aufwendungen gesprochen, die ab Entscheid entstehen. Zuvor entstanden Projektkosten werden nicht rückvergütet.
- Der zugesprochene Betrag wird in Raten ausbezahlt. Ein Betrag von wenigstens 20 % der gewährten finanziellen Unterstützung wird erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung entrichtet. Die Ausrichtung des zugesprochenen Betrags erfolgt unter Vorbehalt, dass das Parlament den jährlichen Kredit für Finanzhilfen im vorgesehenen Rahmen spricht.
- Das Projekt muss wie in der Eingabe dargestellt realisiert werden. Allfällige Auflagen des BLW, die in der Verfügung festgehalten sind, müssen zwingend erfüllt werden.
- Bei Projektänderungen ist vorgängig das Einverständnis des BLW einzuholen. Ebenso sind unerwartete Schwierigkeiten oder Probleme dem BLW unverzüglich zu melden.
- Das BLW verlangt, periodisch über die wichtigsten Entwicklungen und Aktivitäten in Ihrem Projekt informiert zu werden und spätestens drei Monate nach Projektende sind dem BLW Schlussbericht und Schlussabrechnung zuzustellen. Die Formulare dafür werden auf der Internetseite [Projektaufruf \(admin.ch\)](http://projektaufruf.admin.ch) bereitgestellt. Die Prüfung von Schlussbericht und Schlussabrechnung erfolgt durch das BLW, im Falle der Schlussabrechnung eventuell zusätzlich durch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK.

Kontakt

Fragen können per **E-Mail unter Angabe des Stichwortes «breeding» in der Betreffzeile** an folgende Kontaktadresse gerichtet werden:

plantvar@blw.admin.ch

5 Bibliographie

Strategie Pflanzenzüchtung 2050. BLW (2016)

https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Nachhaltige%20Produktion/Pflanzliche%20Produktion/Pflanzenzuechtung/Z%C3%BCchtungsstrategie.pdf.download.pdf/Z%C3%BCchtungsstrategie_d.pdf

Massnahmenplan Pflanzenzüchtung 2050 - Öffentliches Züchtungsportfolio. BLW (2017)

https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Nachhaltige%20Produktion/Pflanzliche%20Produktion/Pflanzenzuechtung/Abschlussbericht%20Portfolio%20Pflanzenz%C3%BCchtung.pdf.download.pdf/Abschlussbericht_Portfolio_Pflanzenz%C3%BCchtung.pdf

Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. BLW (2017)

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/aktionsplan.html>

Massnahmenplan Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050. BLW (2023)

https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Nachhaltige%20Produktion/Umwelt/Klima_neue/klimastrategie_teil2.pdf.download.pdf/KSLE_2050_Teil2_D.pdf

Motion 18.3144 Stärkung der Schweizer Pflanzenzüchtung jetzt!

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183144>

Motion 20.3919 Forschungs- und Züchtungs-Initiative

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203919>

Motion 21.3832 Robuste Sorten. Potenzial ausschöpfen!

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213832>